

(2) Mitwirkungsorganen im Kreis und im Land sind die Kreisschulkonferenz und die Landesschulkonferenz sowie die Kreisschulbeiräte und Landesschulbeiräte.

§ 4

Schulkonferenz

(1) Aufgabe der Schulkonferenz ist es, das Zusammenwirken von Direktoren, Pädagogen, Eltern und Schülern zu fördern, gemeinsame Angelegenheiten des Lebens an der Schule zu beraten und dazu Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Die Schulkonferenz setzt sich aus den dafür legitimierten Vertretern der Pädagogen, Eltern und Schüler/Lehrlinge im Verhältnis 2:1:1 sowie bis zu 3 Vertretern der Betriebe, in denen der polytechnische Unterricht bzw. die praktische berufliche Ausbildung stattfindet, und einem Vertreter des kommunalen Schulträgers zusammen. Die Vertreter der Schüler müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Der Direktor der Schule und der Vertreter des kommunalen Schulträgers nehmen an den Beratungen der Schulkonferenz ohne Stimmrecht teil.

(3) Die in der Schulkonferenz vertretenen Pädagogen, Eltern und Schüler/Lehrlinge bilden den Lehrerrat, Elternrat bzw. den Schüler-/Lehrlingsrat.

(4) Die Schulkonferenz wählt einen Vorsitzenden, der nicht der Schule angehören sollte, und einen Stellvertreter. Der Direktor und der Vertreter des kommunalen Schulträgers haben Vorschlags- und Einspruchsrecht.

(5) Die Schulkonferenz hat das Recht, bei der Schulaufsichtsbehörde Einspruch zu erheben, wenn ihre Vorschläge durch den Direktor oder den kommunalen Schulträger mißachtet werden.

§ 5

Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz berät und beschließt über Angelegenheiten, die den Unterricht und die Erziehung an der Schule betreffen. Sie besteht aus den an der Schule tätigen Lehrern und Erziehern und wird durch den Direktor geleitet.

§ 8

Fachkonferenz

Die Fachkonferenz befaßt sich mit Fragen, die das jeweilige Fach oder eine Fächergruppe betreffen. Sie besteht aus den an der Schule im jeweiligen Fach oder in der Fächergruppe unterrichtenden Lehrern. Die Fachkonferenz wählt einen Vorsitzenden.

§ 7

Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz befaßt sich mit Fragen des Unterrichts und der Erziehung in der Klasse. Die Klassenkonferenz setzt sich aus den in der jeweiligen Klasse tätigen Lehrern und Erziehern (mit Stimmrecht), zwei Eltern Vertretern und ab Klasse 7 zwei Schülervertretern (mit beratender Stimme) zusammen. Den Vorsitz führt der Klassenlehrer.

§ 8

Kreisschulkonferenz

(1) Aufgabe der Kreisschulkonferenz ist es, den Kreisschulrat in Fragen des Schulwesens des Kreises zu beraten, Informationen und Erfahrungen auszutauschen und Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Sie setzt sich aus den dafür von den Lehrerräten, Elternräten und Schüler-/Lehrlingsräten der Schulen gewählten Vertretern im Verhältnis 2:1:1 sowie aus bestellten Schuldirektoren und Vertretern des kommunalen Schulträgers und der Schulaufsichtsbehörde zusammen.

(3) Die in der Kreisschulkonferenz vertretenen Pädagogen, Eltern und Schüler/Lehrlinge bilden den Kreislehrerrat, Kreiselternrat bzw. den Kreisschüler-/Lehrlingsrat.

(4) Die Kreisschulkonferenz wählt eine mit dem Schulwesen eng verbundene, ihm aber nicht zugehörige Person als Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 9

Landesschulkonferenz

(1) Aufgabe der Landesschulkonferenz ist es, den Landesschulrat in grundsätzlichen Fragen der Entwicklung des Schulwesens zu beraten, zu Entwürfen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften Stellung zu nehmen, Informationen und Erfahrungen auszutauschen sowie Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Die Landesschulkonferenz setzt sich aus den dafür von den Kreislehrerräten, Kreiselternräten und Kreisschüler-/Lehrlingsräten gewählten Vertretern im Verhältnis 2:1:1 sowie aus bestellten Kreisschulräten, Schuldirektoren und aus Personen zusammen, die durch ihre Erfahrungen die Arbeit der Landesschulkonferenz besonders zu fördern vermögen.

(3) Die in der Landesschulkonferenz vertretenen Pädagogen, Eltern und Schüler/Lehrlinge bilden den Landeslehrerrat, Landeselternrat bzw. den Landesschülerrat/-lehrlingsrat.

(4) Die Landesschulkonferenz wählt eine mit dem Schulwesen eng verbundene, ihm aber nicht zugehörige Person als Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 10

Kreisschulbeiräte und Landesschulbeiräte

(1) Auf Kreis- und Landesebene werden Beiräte als beratende Gremien gebildet. Sie beraten die Kreisschulräte und Landesschulräte bei der Lösung von Fragen und Problemen, die die Entwicklung des Schulwesens im jeweiligen Territorium betreffen.

(2) In den Kreisschulbeiräten und Landesschulbeiräten können interessierte Vertreter der Öffentlichkeit z. B. aus Lehrer-gewerkschaften und -verbänden, Jugend- und Elternverbänden und Kirchen mitarbeiten. Die entsprechende Schulaufsichtsbehörde gibt die Tagesordnung öffentlich bekannt, lädt ein und leitet die Beratung.

§ 11

Wahl

Die Wahlen zu den Lehrerräten, Elternräten und Schüler-/Lehrlingsräten entsprechend § 4 Abs. 3, § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 erfolgen geheim als Personenwahl nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit. Bei Eltern-, Schüler- und Lehrlingsräten ist die geheime Wahl nur erforderlich, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.

§ 12

Übergangsregelung

Solange das Ministerium für Bildung und Wissenschaft der DDR die oberste Schulaufsichtsbehörde ist, können analog zu den Regelungen für die Länder Mitwirkungsorganen auf zentraler Ebene gebildet werden.

Aufgaben, Ernennung und Entpflichtung von Direktoren

§ 13

(1) Der Direktor ist als Leiter der Schule für alle schulischen Angelegenheiten zuständig. Er trägt die Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung an der Schule.

(2) Der Direktor ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte aller an der Schule tätigen Pädagogen und Mitarbeiter.

(3) Der Direktor übt das Hausrecht aus und vertritt die Schule nach außen.

§ 14

Als Direktoren von Schulen werden Pädagogen ernannt, die über die erforderliche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung für die entsprechende Schule verfügen. Dazu gehören das persönliche Bekenntnis zur freiheitlichen, demokra-